

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kurt-Dieter Grill, Dr. Peter Paziorek,  
Dr. Christian Ruck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU  
– Drucksache 14/9864 –**

**Aufklärung der Bevölkerung – Sicherung der Entsorgung****Vorbemerkung der Fragesteller**

Das Fernsehmagazin „plusminus“ berichtete in seiner Sendung vom 23. Juli 2002, dass die Berechnungen zum Sicherheitsnachweis von CASTOR-Behältern möglicherweise fehlerhaft gewesen seien. Danach hat das Magazin eine ihm vorliegende Belastungsberechnung durch einen Hamburger Bauingenieur prüfen lassen.

In dem zitierten Bericht wurde unter anderem die Sicherheit bei einem eventuellen Behälterabsturz vom Hallenkran des Zwischenlagers in Gorleben auf den Hallenboden der Lagerhalle negativ bewertet. Das Untersuchungsergebnis, das für einen solchen Fall die Belastbarkeit des CASTOR-Behälters nachweist, sei auf Grund falscher Berechnungen zustande gekommen.

Die Betreiberfirma des Zwischenlagers in Gorleben, GNS, widerspricht der Darstellung des ARD-Magazins und erklärt, dass der Befund auf einem veralteten Bericht aus dem Jahre 1989 fußt. In neueren Sicherheitsnachweisen sei nachgewiesen worden, dass von einer zu hohen Belastung nicht ausgegangen werden kann. Der CASTOR-Behälter sei durch seine Konstruktion und das verwendete Material mit großen Sicherheitsreserven beim Transport ausgestattet. Die in dem „plusminus“-Bericht vermuteten Beschädigungen der Behälter seien auch bei den unterstellten Handhabungsstörfällen auszuschließen.

Angesichts der bestehenden Unsicherheiten in der Bevölkerung, die durch weitere Presseartikel geweckt werden, und einem allgemeinen öffentlichen Interesse an einer gesicherten Entsorgung ist es dringend geboten, Klarheit hinsichtlich der aufgekommenen Vorwürfe zu schaffen.

1. Sind der Bundesregierung andere Untersuchungen zur Belastbarkeit des Castors in dem beschriebenen Fall bekannt?

Der Bundesregierung sind andere Untersuchungen bekannt. Es handelt sich um Berechnungen von Dr. Windelberg/Universität Hannover.

2. Hat die Bundesregierung die Bundesanstalt für Materialforschung (BAM) zur Durchführung ähnlicher Untersuchungen angehalten?

Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) hat die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zu einer Stellungnahme aufgefordert. Die abschließende Prüfung ist demnächst abgeschlossen.

3. In welcher Art und Weise gedenkt die Bundesregierung die Bevölkerung über etwaige Untersuchungsergebnisse zur Belastbarkeit des Castors aufzuklären?

Das BfS trägt dem berechtigten Interesse der Öffentlichkeit bereits seit längerem dadurch Rechnung, dass alle von Zwischenlagern ausgehenden Auswirkungen wie z. B. die Dosis am Zaun und die maximale mittlere Dosisleistung an den Behältern, die umweltrelevant und damit von allgemeinem Interesse sind, sowohl in der vom Atomgesetz vorgeschriebenen Art und Weise als auch in eigener Initiative im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Diese bewährte Vorgehensweise wird auch in Zukunft praktiziert werden.

4. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass die neueren Sicherheitsnachweise Bestandteil der aktuellen Genehmigungen sind?

In den Genehmigungsverfahren zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen werden die Anträge anhand der vorgelegten Sicherheitsnachweise entsprechend dem Antragsgegenstand vom BfS gemäß § 6 Atomgesetz (AtG) daraufhin geprüft, ob die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Im Rahmen der vom BfS durchzuführenden Prüfungen bedient sich das BfS dabei auch hinzugezogener Sachverständiger. Grundlage der Festlegungen im Genehmigungsbescheid sind die den Antragsgegenstand beschreibenden Unterlagen sowie insbesondere die vorgelegten sicherheitstechnischen Nachweise zusammen mit den gutachtlichen Stellungnahmen. Die vom Antragsteller in den Jahren 2000 bis 2002 vorgelegten neuen Sicherheitsnachweise (hier: Begrenzung der Hubhöhe für die Behälter bei Kranfahrt im Zwischenlager auf maximal 25 cm, Verwendung einer Holzplatte als Bodenstoßdämpfer an der Entladestation des Zwischenlagers für die notwendige Hubhöhe von 3 m sowie die entsprechenden Nachweisberechnungen) sind für das Zwischenlager Gorleben bereits ab dem 18. Januar 2002 – also lange vor den jetzigen Veröffentlichungen – für die seitdem geltende 2. Änderungsgenehmigung zugrunde gelegt worden.

5. Treffen Presseberichte zu, wonach bereits nach bestehenden Genehmigungen für das Zwischenlager Gorleben Bodenstoßdämpfer eingesetzt werden müssen und die maximale Hubhöhe außerhalb dieser Bodenstoßdämpfer 25 cm nicht überschreiten darf?

Die Presseberichte treffen zu, wonach seit dem 18. Januar 2002 (Erteilung der 2. Änderungsgenehmigung) Bodenstoßdämpfer eingesetzt werden müssen und die maximale Hubhöhe außerhalb dieser Bodenstoßdämpfer 25 cm nicht überschreiten darf.

6. Ist die Bundesregierung der Meinung, dass die CASTOR-Transporte trotz der durch das Magazin „plusminus“ aufgeworfenen Fragen kein Risiko für die Bevölkerung darstellen?

Ja.

7. Steht die Bundesregierung vor diesem Hintergrund zu den Vereinbarungen zwischen der französischen und deutschen Regierung über die Rücknahme der Glaskokillen aus La Hague?

Ja.

8. Kann die Bundesregierung garantieren, dass die Transportgenehmigungen für November 2002 vorgesehene CASTOR-Transporte aus der französischen Wiederaufbereitungsanlage La Hague nicht durch veraltete Befunde beeinträchtigt werden?

Ja.

